



## INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung – Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) und Zwölfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)

## BEKANNTMACHUNG

**Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) und Zwölfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung „Zentrale Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstige öffentliche Orte unter freiem Himmel in der Stadt Weiden i.d.OPf. nach 11. BayIfSMV, Maskenpflicht, Alkoholkonsumverbot“ vom 23.02.2021 mit Neuregelung Maskenpflicht und Alkoholverbot**

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt aufgrund von § 24 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05.03.2021 (BayMBl. 2021 Nr. 171), zuletzt geändert durch §§ 1 und 2 der Verordnung vom 19. Mai 2021 (BayMBl. Nr. 351) i. V. m. §§ 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 28a Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz- IfSG), dieses zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850) geändert, in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV)

vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1V), die zuletzt durch die Verordnung vom 4. Mai 2021 (GVBl. S. 281) geändert worden ist, i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) vom 24.07.2003 (GVBl. S.452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, folgende

### Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung „Zentrale Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstige öffentliche Orte unter freiem Himmel in der Stadt Weiden i.d.OPf. nach 11. BayIfSMV, Maskenpflicht, Alkoholkonsumverbot“ vom 23.02.2021 wird ohne die dortige Ziffer 1. mit Wirkung zum 26.05.2021, 24:00 Uhr, widerrufen.
2. Die in § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV in der jeweils geltenden Fassung festgelegte Maskenpflicht gilt auf dem Stadtgebiet der Stadt Weiden i.d.OPf. innerhalb der gesamten Fußgängerzone (Verkehrszeichen „Fußgängerzone“, siehe auch Grafik in der Anlage, die Bestandteil der Allgemeinverfügung ist) jeweils während den Markttagen mittwochs und samstags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr. Die in § 1 Abs. 2 der 12. BayIfSMV normierten Ausnahmen bleiben unberührt.
3. Das in § 24 Abs. 2 der 12. BayIfSMV in der jeweils geltenden Fassung festgelegte Alkoholkonsumverbot gilt auf dem Stadtgebiet der Stadt Weiden i.d.OPf. (neben den bereits durch die jeweiligen Benutzungssatzungen bestimmten Flächen) innerhalb der gesamten Fußgängerzone (Verkehrszeichen „Fußgängerzone“, siehe auch Grafik in der Anlage). Genehmigte Freischankflächen gastronomischer Betriebe sind vom räumlichen Umgriff des Alkoholkonsumverbotes ausgenommen.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 27.05.2021 ab 00:00 Uhr durch öffentliche Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Weiden i.d.OPf. als bekanntgegeben.
5. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1. dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
6. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

#### Hinweise:

1. Alkoholkonsum im Freien:  
Auf die aufgrund der Nutzungssatzungen bereits bestehenden Verbote oder Beschränkungen bezüglich des Genusses von alkoholischen Getränken in verschiedenen Bereichen der Stadt Weiden i.d.OPf. wird nochmals hingewiesen. Entsprechende Regelungen bestehen insbesondere bereits für den Bereich des Zentralen Omnibus-Bahnhofes (ZOB), den Großparkplatz „Naabwiesen“ sowie für die städtischen Grünanlagen und die Außenanlage der Max-Reger-Halle.
2. Sofortige Vollziehbarkeit:  
Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffern 2 und 3 dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG.
3. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.
4. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Neuen Rathaus, Dr.-Pfleger-Straße 15, 92637 Weiden, Amt für öffentliche Ordnung, Raum 0.58, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Weiden i.d.OPf., 26.05.2021  
Stadt Weiden i.d.OPf.

Dr. Anja Berger  
Stv. Dezernentin für Recht und Ordnung

Anlage: Übersichtsplan zum räumlichen Geltungsbereich (siehe Skizze Seite 3)

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe KLAGE erhoben werden** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg  
in Regensburg,  
Postanschrift: Postfach 11 01 65,  
93014 Regensburg,  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

**schriftlich, zur Niederschrift** oder elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen.

**Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Weiden i.d.OPf.) und den Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

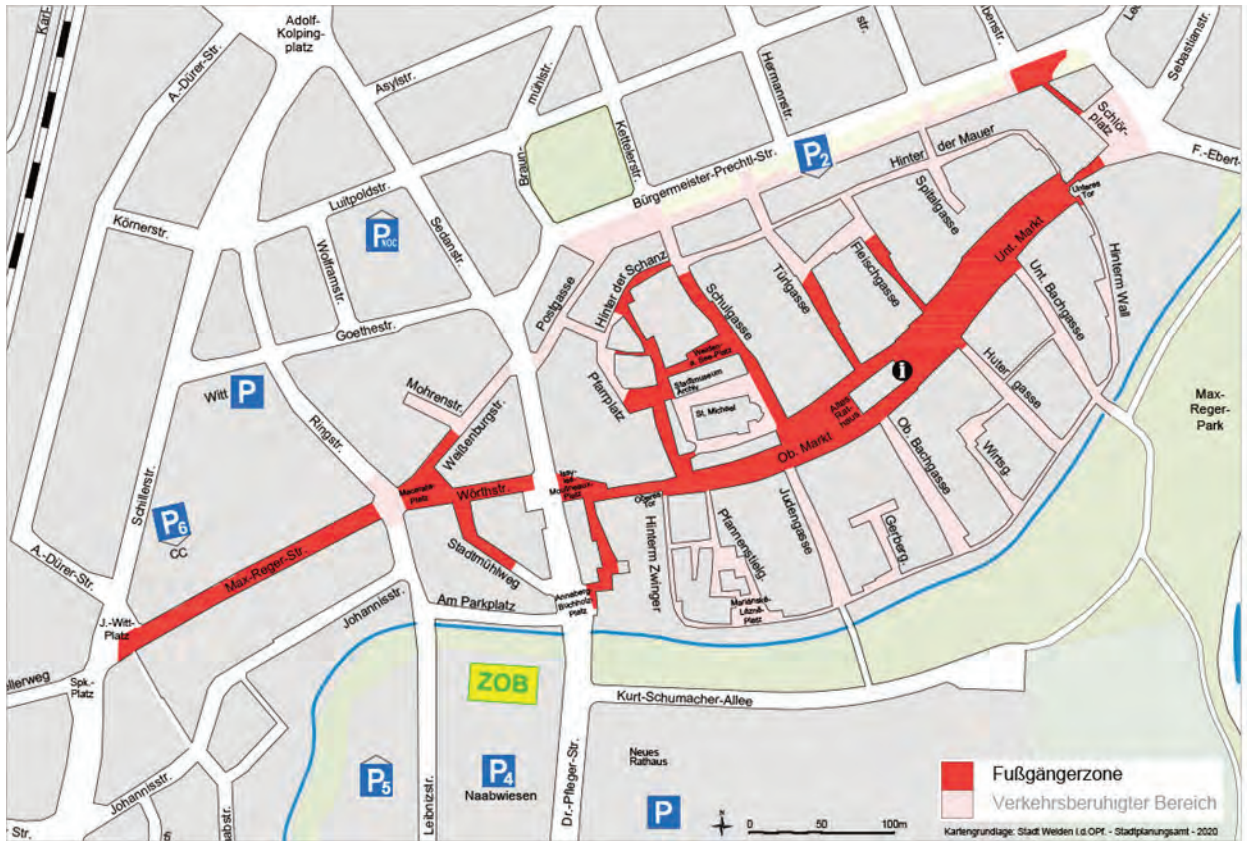
Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Erhebung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

*[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:]* Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Soweit diese Allgemeinverfügung sofort vollziehbar ist, kann dagegen bei vorbezeichnetem Gericht Antrag auf Anordnung bzw. Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gestellt werden.

**Anlage:** Übersichtsplan zum räumlichen Geltungsbereich



## Notizen: